

Ab Januar 2026 gültige Fassung

¹Satzung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AWS)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 1996 (GVBl. I S. 456), der §§ 51 bis 53 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232), der §§ 1 bis 5 a und 9 bis 12 des Gesetzes über kommunale Abgaben in Hessen (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung vom 6. November 1990 (BGBI. I S. 2432) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HabwAG) in der Fassung vom 22. Mai 1997 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe in der Sitzung am 22.11.2001 folgende Abwassersatzung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe (AWS) beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmungen

II. ANSCHLUSS UND BENUTZUNG

- § 3 Grundstücksanschluss
- § 4 Anschluss- und Benutzungzwang
- § 5 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 6 Zuleitungskanäle
- § 7 Genehmigung von Anschlussleitungen und Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Fertigstellungsanzeige von Anschlussleitungen

¹ Öffentlich bekanntgemacht in der Taunus Zeitung und Frankfurter Rundschau am 30.11.2001.
Umfangreiche Anpassungen und zum Teil Neufassungen einzelner Paragraphen (§§ 1 – 9, 11 – 13, 18 f., 22 – 40, 42 f.) durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23.11.2023, öffentlich bekannt gemacht durch Hinweisbekanntmachung.

- § 8 Bewirtschaftung von Niederschlagswasser / Retention (Rückhaltung)
- § 9 Grundstückskläreinrichtungen
- § 9a Pflichten des Abwassereinleiters
- § 10 Vorbehandlungs- / Abscheideanlagen
- § 11 Allgemeine Einleitungsbedingungen
- § 12 Besondere Einleitungsbedingungen für nicht häusliches Abwasser
- § 13 Abwasserüberwachung

III. ABGABEN UND KOSTENERSTATTUNG

A. Beiträge

- § 14 Abwasserbeitrag
- § 15 Geschossfläche in beplanten Gebieten
- § 16 Geschossfläche in unbeplanten Gebieten
- § 17 Ermittlung des Beitragsmaßstabes im Außenbereich
- § 18 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 19 Entstehen der Beitragspflicht
- § 20 Beitragspflichtige; öffentliche Last
- § 21 Fälligkeit
- § 22 Vorausleistungen
- § 23 Ablösung des Abwasserbeitrags
- § 24 Beauftragung Dritter bei der Beitragserhebung

B. Kostenerstattung

- § 25 Grundstücksanschlusskosten
- § 26 Beauftragung Dritter bei der Kostenerstattung

C. Gebühren

- § 27 Benutzungsgebühren
- § 28 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser
- § 29 Mitwirkungspflichten der Grundstückseigentümer
- § 30 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser
- § 31 Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs
- § 32 Gebührenmaßstäbe und -sätze bei Kleinkläranlagen und Gruben
- § 33 Verwaltungsgebühr
- § 33a [ersatzlos gestrichen]
- § 33b Genehmigungsgebühr
- § 34 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren; öffentliche Last
- § 35 Beauftragung Dritter bei der Gebührenerhebung
- § 36 Vorauszahlungen
- § 37 Gebührenpflichtige

D. Kleineinleiterabgabe

- § 38 Abwälzung der Kleineinleiterabgabe

IV. Allgemeine Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht, Betriebsstörungen und Ordnungswidrigkeiten

§ 39 Allgemeine Mitteilungspflichten

§ 40 Zutrittsrecht

§ 41 Haftung

§ 42 Zwangsmittel

§ 43 Ordnungswidrigkeiten

§ 44 In-Kraft-Treten

Anlagen

I. ALLGEMEINES

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe - im Folgenden "Stadt" genannt - betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung Abwasseranlagen als öffentliche Einrichtung. Sie bestimmt Art und Umfang der öffentlichen Einrichtungen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erneuerung und Erweiterung. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie sich Dritter bedienen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Die verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen die weibliche/diverse Form jeweils mit ein.

(1) **Grundstück** ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.

(2) **Abwasser** ist

- a. das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser),
- b. das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder künstlich befestigter Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie
- c. das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser.

- d. Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.
- (3) **Brauchwasser** ist das aus anderen Anlagen (z. B. Brunnen, Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser) und Gewässern entnommene Wasser, welches unmittelbar (z. B. über die Grundstücksentwässerungseinrichtungen) oder mittelbar in die Abwasseranlage eingeleitet wird bzw. dieser zufließt.
- (4) **Abwasseranlagen** sind Sammelleitungen und Behandlungsanlagen.
- Zu den Abwasseranlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt.
- a. **Sammelleitungen** sind Leitungen zur Sammlung des über die Anschlussleitungen von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwassers bis zur Behandlungsanlage oder bis zur Einleitung in ein Gewässer oder eine fremde Abwasseranlage einschließlich der im Zuge dieser Leitungen errichteten abwassertechnischen Bauwerke (Netz).
 - b. **Behandlungsanlagen** sind Einrichtungen zur Reinigung und Behandlung des Abwassers; zu diesen Einrichtungen gehören auch die letzte(n) Verbindungsleitung(en) vom Netz sowie die Ablaufleitung(en) zum Gewässer.
- (5) **Anschlussleitungen** sind Leitungen von der Sammelleitung inkl. Der für den Anschluss notwendigen Öffnung in der Sammelleitung bis zum Reinigungs- und Übergabeschacht bzw. bis zur Grundstücksgrenze, soweit ein Reinigungs- und Übergabeschacht nicht vorhanden ist. Zur Anschlussleitung gehören auch sämtliche erforderlichen Anschlussvorrichtungen (Abzweige etc.).
- (6) **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind alle Einrichtungen auf den Grundstücken, die der Sammlung, Vorreinigung und Ableitung des Abwassers dienen.
- (7) **Zuleitungskanäle** sind die im Erdreich oder in der Grundplatte unzugänglich verlegten Leitungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, die das Abwasser den Anschlussleitungen zuführen und die Anschlussleitungen.
- (8) **Grundstückskläreinrichtungen** sind die auf den Grundstücken errichteten Kleinkläranlagen oder Sammelgruben (Behälter).
- (9) **Anschlussnehmer** sind Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

- (10) **Abwassereinleiter** sind Anschlussnehmer und alle zur Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers Berechtigte und Verpflichtete (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) sowie alle, die der Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführen.
- (11) **Zisternen** sind ein lichtgeschütztes Sammelbehältnis, das geeignet ist, mittels Zuführung über ein Leitungssystem Niederschlagswasser von Dachflächen aufzunehmen.

II. ANSCHLUSS UND BENUTZUNG

§ 3 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück - das grundsätzlich nur einen Anschluss erhält - ist gesondert und unmittelbar an die Anschlussleitung anzuschließen. Gleches gilt, wenn die Stadt für jedes dem Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude auf einem Grundstück eine gesonderte Anschlussleitung verlegt hat.
- (2) Die Stadt kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung an die Abwasseranlage angeschlossen werden, wenn die nicht im öffentlichen Bereich liegenden Teile der gemeinsamen Anschlussleitung durch Gründienstbarkeit und Baulasteintragung gesichert sind.

Die Stadt bestimmt Art, Material und Lage des Anschlusses, Führung und lichte Weite der Anschlussleitung sowie Art und Lage des Reinigungs- und Übergabeschachtes nach den Verhältnissen der einzelnen Grundstücke.

- (3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Regelungen für jedes neue Grundstück entsprechend.
- (4) Die Anschlussleitung ist Eigentum des Anschlussnehmers. Sie ist vom Anschlussnehmer ständig betriebsbereit zu halten.
- (5) Die Anschlussleitung kann von der Stadt hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt werden. Für die Kostenerstattung gilt § 25 dieser Satzung. Die Stadt kann zulassen, dass der Anschlussnehmer die Anschlussleitung auf seine Kosten herstellt, erneuert, verändert, baulich unterhalten oder beseitigen lässt. Er ist dann verpflichtet, vor dem Zufüllen der Baugrube die Anschlussleitung von der Stadt abnehmen zu lassen und die öffentliche Verkehrsfläche wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungzwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt, hat die Pflicht, dieses Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Sammelleitung erschlossen und eine Anschlussleitung an das Grundstück herangeführt ist. Hat die Stadt mehrere Anschlussleitungen zu einem Grundstück verlegt, ist das Grundstück entsprechend den Vorgaben der Stadt anzuschließen. Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.
- (2) Jeder Abwassereinleiter muss Abwasser, das der Beseitigungspflicht nach § 37 Abs. 1 HWG und der Überlassungspflicht nach § 37 Abs. 3 HWG unterliegt, der Abwasseranlage zuführen.
- (3) Vom Anschluss- und Benutzungzwang kann abgesehen werden, wenn einer der Ausnahmefälle nach § 37 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 37 Abs. 5 Satz 1 HWG vorliegt.

§ 5

Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden.
- (2) Die Herstellung und die Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt (vgl. § 7 der Satzung).
- (3) Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch fachkundige Unternehmer ausgeführt werden, deren Qualifikation vor Ausführung nachzuweisen ist.
- (4) Die Anschlussnehmer haben die Grundstücksentwässerungsanlagen stets in einem ordnungsgemäßem betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Sie sind verpflichtet, auch nachträglich auf eigene Kosten nach Maßgabe der Stadt Kontroll- und Übergabeschäfte nach DIN 1986 zu errichten. Kanaleinstiege und Schachtanlagen sind ständig frei und zugänglich zu halten.
- (5) Die Zuleitungskanäle (einschließlich Anschlussleitungen) unterliegen ebenso wie die öffentlichen Sammelleitungen der Überwachung durch die Stadt gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 HWG. Diese Überwachungsaufgabe erfüllt die Stadt dadurch, dass sie zeitlich parallel zur Überwachung der Sammelleitungen eine Kamerabefahrung auch der Zuleitungskanäle durchführt. Können bei einem Grundstück die Zuleitungskanäle nicht in einem Durchgang mit der Kamera durchfahren werden, weil entweder Beschädigungen des Kanals festgestellt werden oder aber sonstige technische Hindernisse eine weitere

Befahrung verhindern, ist es Aufgabe der Grundstückseigentümer, die Zuleitungskanäle in einen ordnungsgemäßen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Zustand zu versetzen und dieses der Stadt innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Aus dem Nachweis muss die Art, die Dimension, die Lage und der Zustand der Zuleitungskanäle hervorgehen.

- (6) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage hat sich jeder Abwassereinleiter selbst zu schützen.
- (7) Fehlt es an dem für die Ableitung von Abwasser erforderlichen Gefälle, hat der Abwassereinleiter auf seine Kosten eine Hebeanlage einzubauen.
- (8) Stellt die Stadt fest, dass Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, hat der Anschlussnehmer die festgestellten Mängel zu beseitigen.
- (9) Sowohl der Anschluss eines Grundstücks als auch die Zuführung von Abwasser dürfen nur nach Genehmigung durch die Stadt erfolgen. Diese kann im Einzelfall aus technischen oder wasserwirtschaftlichen Gründen eingeschränkt oder modifiziert werden. Die Erteilung der Genehmigung für die Zuführung von Abwasser setzt voraus, dass der Grundstückseigentümer einen Nachweis darüber vorlegt, dass die Zuleitungskanäle auf seinem Grundstück den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

§ 6

Zuleitungskanäle

- (1) Die Stadt überprüft den ordnungsgemäßen Betrieb des Zuleitungskanals zum öffentlichen Kanal im Rahmen ihrer Überwachungspflicht nach § 37 Abs. 2 Satz 1 HWG gemäß den Bestimmungen der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 23. Juli 2010 (GVBl. I S. 257). Die Überprüfung erfolgt durch eine Kamerabefahrung. Die Überprüfung erfolgt durch die Stadt selbst oder durch von der Stadt beauftragte Dritte. Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Überprüfung.
- (2) Stellt die Stadt bei der Überprüfung eines Zuleitungskanals zum öffentlichen Kanal fest, dass dieser schadhaft ist oder in sonstiger Weise nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, kann die Stadt vom Grundstückseigentümer verlangen, den Zuleitungskanal in einen ordnungsgemäßen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Zustand zu versetzen und der Stadt einen Nachweis über den ordnungsgemäßen Betrieb des Zuleitungskanals innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist vorzulegen. Aus dem Nachweis müssen die Art, die Dimension, die Lage und der Zustand des Zuleitungskanals hervorgehen. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

- (3) Betriebe oder Stellen, die mit der Zustandserfassung von Abwasserkanälen und -leitungen beauftragt werden, müssen vor Auftragsvergabe und während der Werkleistung die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Betrieb oder die Stelle die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. (RAL) herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 oder gleichwertige Anforderungen erfüllt. Die Anforderungen sind erfüllt, wenn der Betrieb oder die Stelle im Besitz des RAL-Gütezeichens für den jeweiligen Ausführungsbereich oder die jeweilige Beurteilungsgruppe ist. Die Anforderungen sind ebenfalls erfüllt, wenn der Betrieb oder die Stelle die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit unter Beachtung der Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GZ 961 nachweist.

§ 7

Genehmigung von Anschlussleitungen und Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Fertigstellungsanzeige von Anschlussleitungen

- (1) Nach dieser Satzung bedürfen einer Genehmigung und Feststellung der Nutzungsaufnahme durch die Stadt:
- a. die Herstellung und Änderung der Anschlussleitungen einschließlich des Anschlussstückes,
 - b. die Herstellung und Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen unterhalb und außerhalb von Gebäuden sowie auf Grundstücken und
 - c. die Herstellung und Änderung sämtlicher Entwässerungsanlagen, die gewerbliches oder industrielles Abwasser aufnehmen, behandeln und ableiten.

Für die Genehmigung und die Feststellung der Nutzungsaufnahme gilt § 33 b der Satzung.

- (2) Vor der Planung von Anschlussleitungen sind bei der Stadt Auskünfte über Kanalangaben zu beantragen. Dem Antrag ist ein amtlicher Lageplan im Maßstab 1:1000 mit Angaben über Eigentümer und Grundstücksgröße beizufügen.
- (3) Bei Planung, Antragstellung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen nach Abs. 1 und Abs. 2 ist die jeweils aktuelle Fassung des Merkblattes: „Technische Spezifikation zu Anschlussleitungen“ zu beachten, das von der Homepage www.bad-homburg.de der Stadt heruntergeladen bzw. abgefragt werden kann. Dieses ist bei der Stadt archivgemäß gesichert niedergelegt.
- (4) Die mit dem Antrag auf Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung einzureichenden Unterlagen sind dem Merkblatt „Technische Spezifikation zu Anschlussleitungen“ zu entnehmen.

Die Planung der Grundstücksentwässerungsanlage ist vor Erstellung und Einreichung des Genehmigungsantrages mit der Fachbehörde abzustimmen.

Ein Antrag auf Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung ist für alle Maßnahmen, wie Abriss, Neubau, Anbau, Umbau, bei denen eine Veränderung der Grundstücksentwässerungsanlage vorgenommen wird, zu stellen.

- (5) Die Genehmigung kann unter Nebenbestimmungen erteilt werden. Unbeschadet anderer Vorschriften werden Abscheide- und Abwasservorbehandlungsanlagen nur widerruflich genehmigt.
- (6) Mit genehmigungspflichtigen Arbeiten nach Abs. 1 darf erst nach schriftlicher Genehmigung der Stadt begonnen werden. Nebenbestimmungen aus der Genehmigung sind zu befolgen. Nach Abschluss der Arbeiten darf die Verfüllung erst erfolgen, wenn die Stadt die Beschaffenheit und Lage überprüft und abgenommen hat. Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Stadt zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (7) Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen Bestimmungen bleibt durch diese Genehmigung unberührt.
- (8) Die Zustandsfeststellung der Anschlussleitungen und Inaugenscheinnahme der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Stadt mindestens zwei Werktagen vorher anzuzeigen. Es obliegt der Stadt zu entscheiden, ob sie eine örtliche Zustandsfeststellung durchführt oder sich anderweitig die Übereinstimmung mit der Genehmigung und die ordnungsgemäße Errichtung nachweisen lässt.
- (9) Bei Trennkanalisation sind die Anschlussleitungen und die Grundstücksentwässerungsanlagen für Niederschlags- und Schmutzwasser vor deren Inbetriebnahme im Beisein der Stadt durch Farbproben auf vorschriftsmäßige Einleitung und Abführung der anfallenden Abwässer zu überprüfen.
- (10) Die Genehmigung und die Prüfung der Anschlussleitungen und Grundstücksentwässerungsanlagen durch die Stadt befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 8

Bewirtschaftung von Niederschlagswasser / Retention (Rückhaltung)

- (1) Auf dem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser ist durch geeignete Bewirtschaftungsanlagen zu sammeln, zu verwerten, zu versickern, zu verdunsten und/oder abzuleiten. Erfolgt bei bereits bestehender Bebauung eine Herstellung oder eine genehmigungspflichtige Änderung der Entwässerungsanlage gilt Satz 1 entsprechend. Bei der Einleitung von Niederschlagswasser in den öffentlichen Kanal und/oder in eine Vorflut kann eine Abflussbegrenzung festgelegt werden, die eine Zwischenspeicherung mit Drosselung erforderlich macht. Weiteres regelt das Merkblatt „Technische Spezifikation zur Bewirtschaftung von Niederschlagswasser“, das von der Homepage www.bad-homburg.de der Stadt heruntergeladen und abgefragt werden kann. Dieses ist bei der Stadt archivmäßig gesichert niedergelegt.
- (2) Bei allen erforderlichen Maßnahmen nach Abs. 1 ist die jeweils aktuelle Fassung des Merkblattes „Technische Spezifikation zu Anschlussleitungen“ zu beachten, das von der Homepage www.bad-homburg.de der Stadt heruntergeladen und abgefragt werden kann. Dieses ist bei der Stadt archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 9

Grundstückskläreinrichtungen

- (1) Grundstückskläreinrichtungen müssen vom Grundstückseigentümer mindestens nach den baurechtlichen Bestimmungen und den allgemeinen anerkannten Regeln der Abwassertechnik auf eigene Kosten angelegt und betrieben werden, wenn in die Abwasseranlage nur vorgeklärtes Abwasser eingeleitet werden darf oder wenn ein Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, nicht an die Abwasseranlage angeschlossen ist, weil keine Abwassersammelleitung vorhanden ist oder eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungzwang ganz oder teilweise erteilt ist.
- (2) Grundstückskläreinrichtungen sind genehmigungspflichtig. Die Stadt kann die Änderung, die Erweiterung oder den Neubau der Grundstückskläreinrichtung verlangen, wenn die vorgeschriebenen Grenzwerte überschritten werden oder der bauliche Zustand nicht mehr dem Stand der Technik entspricht.
- (3) Das Einleiten von Niederschlagswasser in Grundstückskläreinrichtungen ist unzulässig.
- (4) Die Entnahme des Schlamms aus Kleinkläranlagen, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt, sowie des Abwassers aus Sammelgruben besorgt die Stadt.
- (5) Grundstückskläreinrichtungen sind stillzulegen, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt.

- (6) Für die Entleerung, Beseitigung und Reinigung nach Abs. 4 erhebt die Stadt Gebühren gemäß § 27 und § 32 dieser Satzung.

§ 9a

Pflichten des Abwassereinleiters

- (1) Der Abwassereinleiter ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Entwässerungsanlagen, die Errechnung der Beiträge, Gebühren und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte, zu erteilen.
- (2) Der Abwassereinleiter hat die Grundstücksentwässerungsanlagen stets in einem ordnungsgemäßen betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Er hat der Stadt unverzüglich jede Beschädigung an der Grundstücksentwässerungsanlage oder sonstige Störungen des Betriebsablaufs mitzuteilen, weitere Infos auf der Homepage . www.bad-homburg.de. Dies gilt insbesondere, wenn Behälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten auslaufen und der Inhalt in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist die Stadt berechtigt, entsprechende Sicherheitsmaßnahmen auf Kosten des Verursachers oder des Abwassereinleiters einzuleiten.
- (3) Wenn sich Art, Menge, Verschmutzungsgrad oder Schlammanteil des Abwassers wesentlich ändern, hat der Abwassereinleiter dies unaufgefordert der Stadt mitzuteilen.
- (4) Geplante bauliche Veränderungen an den Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Abwassereinleiter der Stadt gem. § 7 rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen.
- (5) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Stadt vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Fehlt es an dem für die Ableitung von Abwasser erforderlichen Gefälle, hat der Abwassereinleiter eine Hebeanlage einzubauen.

§ 10

Vorbehandlungs- / Abscheideanlagen

- (1) Einleiter von nicht häuslichem Abwasser sind auf Verlangen der Stadt verpflichtet, das Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage vorzubehandeln. Dies gilt insbesondere, wenn nachteilige Wirkungen nach § 11 Abs. 1 zu besorgen sind.
- (2) Der Betreiber von Vorbehandlungsanlagen hat durch Eigenkontrollen zu überwachen und zu gewährleisten, dass die nach § 11 von der Einleitung ausgeschlossenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen und die in § 12 festgesetzten Grenzwerte nicht

überschritten werden. Ihm kann die Führung eines Betriebstagebuchs aufgegeben werden. Er hat eine Person zu benennen, die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage verantwortlich ist.

- (3) Einleiter von nicht häuslichem Abwasser, in dem Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Öle und Ölrückstände in unzulässiger Menge anfallen, haben Anlagen zur Abscheidung dieser Stoffe einzubauen und ordnungsgemäß zu betreiben.
- (4) Bei Anfall von Leichtflüssigkeiten wie Benzin, mineralische Öle usw. an Tankstellen, Waschanlagen, Werkstätten, Tanklagern usw. sind Leichtflüssigkeitsabscheider gemäß DIN 1999 mit Koaleszenzstufe und automatischem Schwimmerabschluss erforderlich. Können die Grenzwerte nach § 12 Abs. 1 hiermit nicht eingehalten werden, ist eine weitergehende Abwasserbehandlung (z. B. Emulsionsspaltung) notwendig.
- (5) Bei Anfall von organischen Fetten und Ölen sind mindestens Fettabscheider gemäß DIN 4040 erforderlich.
- (6) Das Abscheidegut ist unter Berücksichtigung des Abfallrechts zu beseitigen.

§ 11

Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) In die Abwasseranlage darf kein Abwasser eingeleitet werden, welches
 - den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage stört,
 - das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen gefährdet,
 - die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung beeinträchtigt,
 - den Gewässerzustand nachhaltig beeinflusst,
 - sich sonst umweltschädigend auswirkt.
- (2) Es darf nur frisches oder in zulässiger Weise vorbehandeltes Abwasser eingeleitet werden.
- (3) Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen, dürfen nicht in die Abwasseranlage eingebracht werden. Hierzu gehören insbesondere:
 - Schutt; Asche; Glas; Sand; Müll; Treber; Hefe; Borsten; Lederreste; Fasern; Kunststoffe; Textilien und Ähnliches;
 - Kunsthars; Lacke; Latices; Bitumen und Teer sowie deren Emulsionen; flüssige Abfälle, die erhärten; Zement; Mörtel; Kalkhydrat;

- Sturz- oder Stichblut; Schlachtabfälle; Jauche; Gülle; Mist; Silagesickersaft; Schlempe; Trub; Trester; Krautwasser;
 - Benzin; Heizöl; Schmieröl; tierische und pflanzliche Öle und Fette;
 - Säuren und Laugen; chlorierte Kohlenwasserstoffe; halogenierte Kohlenwasserstoffe; Phosgen; Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Karbide, welche Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe; der Inhalt von Chemietoiletten.
- (4) Das Einleiten von Kondensaten ist ausnahmsweise genehmigungsfähig, wenn der Anschlussnehmer nachweist, dass das einzuleitende Kondensat den pH-Grenzwertbereich von 6,5 bis 10 einhält. Bei Feuerungsanlagen mit Leistungen > 200 kW muss stets eine Neutralisation erfolgen.
- (5) Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln und das Einleiten von Kühlwasser sind nicht gestattet.
- (6) Auf Grundstücken, in deren Abwasser unzulässige Stoffe (z. B. Benzin, Öle, Fette, Stärke) enthalten sind, müssen vom Anschlussnehmer Anlagen zum Zurückhalten dieser Stoffe eingebaut und ordnungsgemäß betrieben werden. Das Einleiten dieses Abwassers ist nur dann zulässig, wenn die erforderlichen Anlagen eingebaut sind und ihr ordnungsgemäßer Betrieb sichergestellt ist.
- (7) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Abwassereinleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Abwasseranfallstellen erfolgen.
- (8) Das Einleiten von Grundwasser ist grundsätzlich unzulässig. Soweit Hausdrainagen vor Inkraft-Treten dieser Satzung zulässigerweise an die Abwasseranlage angeschlossen worden sind, genießen diese Anschlüsse Bestandsschutz bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine anderweitige Entsorgung des Grundwassers billigerweise verlangt werden kann.
- (9) Soll Wasser, dass der Beseitigungspflicht nicht unterliegt (z. B. Drainagewasser), in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, ist eine besondere Genehmigung der Stadt erforderlich. Sie wird nur widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- (10) Das Einleiten von Abwasser aus der Fassadenreinigung bedarf der Genehmigung.

§ 12

Besondere Einleitungsbedingungen für nicht häusliches Abwasser

- (1) Für das Einleiten von Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäusern) gelten - soweit nicht durch wasserrechtliche

Vorschriften die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist - folgende Einleitungsgrenzwerte in der nicht abgesetzten qualifizierten Stichprobe*:

	Grenzwert
1 Physikalische Parameter	
1.1 Temperatur max.	35 °C
1.2 pH-Wert	6,5 - 10
2 Organische Stoffe und Lösungsmittel	
2.1 Organische Lösungsmittel (BTEX), bestimmt als Summe von Benzol und dessen Derivaten (Benzol, Ethylbenzol, Toluol, isomere Xyole) mittels Gaschromatografie	10 mg/l
2.2 Halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), berechnet als organisch gebundenes Chlor (die Einzelergebnisse werden in Chlorid umgerechnet und dann addiert) ¹ mittels Gaschromatografie	1 mg/l
2.3 Adsorbierbare organische Halogenverbindungen, angegeben als Chlorid (AOX)	1 mg/l
2.4 Phenolindex	20 mg/l
2.5 Kohlenwasserstoffe H 53 (Mineralöl und Mineralölprodukte)	20 mg/l
2.6 Extrahierbare schwerflüchtige lipophile Stoffe (z. B. organische Fette)	250 mg/l
3 Anorganische Stoffe (gelöst)	
3.1 Ammonium, berechnet als Stickstoff	100 mg N/l
3.2 Nitrit, berechnet als Stickstoff	5 mg N/l
3.3 Cyanid, leicht freisetzbar	0,2 mg/l
3.4 Sulfat	400 mg/l
4. Anorganische Stoffe (gesamt)²	
4.1 Arsen	0,1 mg/l
4.2 Blei	0,5 mg/l
4.3 Cadmium	0,1 mg/l
4.4 Chrom	0,5 mg/l
4.5 Chrom-VI	0,1 mg/l
4.6 Kupfer	0,5 mg/l
4.7 Nickel	0,5 mg/l
4.8 Quecksilber	0,05 mg/l
4.9 Silber	0,1 mg/l

4.10	Zink	2 mg/l
4.11	Zinn	2 mg/l

* Bei leichtflüssigen Stoffen sind Stichproben zu entnehmen.

¹ Einzelverbindungen: Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1.1.1.-Trichlorehthan, Dichlormethan, Trichlormethan

² Anstelle der aufgeführten AAS-DIN-Verfahren ist für die Element-Bestimmung auch der Einsatz des ICP-Verfahrens DIN EN ISO 11885 zulässig.

Die Temperatur wird in Grad Celsius nach der DIN 38404-4 gemessen, der pH-Wert nach der DIN EN ISO 10523. Die DIN 38404-4 und die DIN EN ISO 10523 sind bei der Stadt archivmäßig gesichert niedergelegt.

Im Übrigen richten sich die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen nach den einschlägigen Verfahren der Abwasserverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die zusätzlichen analytischen Festlegungen, Hinweise und Erläuterungen der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ der Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Januar 2022 (BGBl. I S. 87) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Im Übrigen sind die notwendigen Untersuchungen nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen. Diese sind bei der Stadt archivmäßig gesichert niedergelegt.

- (2) Werden von der obersten Wasserbehörde Anforderungsregelungen zur Behandlung und/oder Zurückhaltung bestimmter Abwasserinhaltsstoffe amtlich eingeführt, sind diese zu beachten. Die davon betroffenen Einleitungsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn der Anschlussnehmer zweifelsfrei nachweist, dass die gestellten Anforderungen vollständig erfüllt werden.
- (3) Im Bedarfsfall können
 - a. für nicht im ersten Absatz genannte Stoffe Grenzwerte festgesetzt werden,
 - b. höhere Grenzwerte unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die Abwasseranlage, die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlungsanlage vertretbar sind,
 - c. geringere Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen festgesetzt werden, um insbesondere eine
 - Gefährdung der Abwasseranlage oder des darin beschäftigten Personals,

- Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen,
- Erschwerung der Abwasserbehandlung oder Klärschlammverwertung zu vermeiden.

- (4) Das zielgerichtete Verdünnen des Abwassers zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.
- (5) Für das Einleiten von Abwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Für das Einleiten von Abwasser, das gentechnisch veränderte Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften des Gentechnikgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (7) Fallen auf einem Grundstück betriebsbedingt erhöhte Abwassermengen stoßweise an und führt dies zu vermeidbaren Belastungen bei der Abwasserbehandlung, kann die Stadt die Pufferung des Abwassers auf dem angeschlossenen Grundstück und sein gleichmäßiges Einleiten in die Abwasseranlage verlangen.
- (8) Die Stadt kann dem Anschlussnehmer das Führen eines Betriebstagebuchs aufgeben, in dem alle die Abwassersituation auf dem angeschlossenen Grundstück betreffenden Daten festzuhalten sind.
- (9) Abwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist aufzufangen und in gesetzlich zugelassener Art und Weise zu entsorgen.

§ 13 Abwasserüberwachung

- (1) Die Stadt überwacht die Einleitungen nicht häuslichen Abwassers entsprechend den Bestimmungen der aufgrund des § 40 Abs. 2 Nr. 3 HWG erlassenen Rechtsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Hierzu gehören auch die Betriebsüberwachung, die Probeentnahme und die Laboranalysen. Das Überwachen erfolgt auf Kosten des jeweiligen Abwassereinleiters. Mit dem Überwachen kann die Stadt eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle betrauen.
- (2) Das Überwachen der Einleitungen nicht häuslichen Abwassers durch die Stadt erfolgt unabhängig von einer im Einzelfall von der Wasserbehörde verlangten Eigenüberwachung bestimmter Einleiter.
- (3) Das Überwachen orientiert sich an den in § 12 Abs. 1 festgelegten Einleitungsgrenzwerten, an den in Einleitungserlaubnissen gemäß § 58 WHG fest-

gesetzten Werten und an den Vorgaben wasserrechtlicher Genehmigungen gemäß § 60 WHG. Im Regelfall wird die Überwachung mindestens einmal jährlich durchgeführt.

- (4) Das Messprogramm des Abs. 3 kann von der Stadt jederzeit erweitert werden, wenn sich aus dem Ergebnis des bisherigen Überwachens Veranlassung hierzu ergibt. Festgestellte Überschreitungen einzuhalten Grenzwerte können eine Intensivierung der Überwachung zur Folge haben.
- (5) Der Abwassereinleiter kann von der Stadt zusätzliche Untersuchungen des Abwassers verlangen, nicht jedoch deren Zeitpunkt bestimmen. Hierbei hat er das Recht, diese auf einzelne Grenzwerte oder den chemischen Sauerstoffbedarf zu beschränken.
- (6) Die Aufwendungen der Stadt für das Überwachen sind vom Abwassereinleiter in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Dieser Anspruch entsteht mit der Vorlage des Überwachungsergebnisses und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Die aktuellen Kosten für die Überwachung sind auf der Homepage der Stadt www.bad-homburg.de einsehbar. Die Durchführung zusätzlicher Untersuchungen sowie die Bestimmung des chemischen Sauerstoffbedarfs kann die Stadt von der Vorauszahlung der dafür zu leistenden Kosten abhängig machen.
- (7) Einleiter nicht häuslichen Abwassers sind verpflichtet, auf ihre Kosten Reinigungs- bzw. Kontrollsäcke einzurichten. Falls dies nicht möglich ist, sind an anderer geeigneter Stelle auf eigene Kosten jederzeit leicht zugängliche Vorrichtungen zur Entnahme von Abwasserproben auf eigene Kosten einzurichten. Anzahl und Lage werden von der Stadt bzw. deren Beauftragten festgelegt.
- (8) Die Stadt kann in begründeten Fällen verlangen, dass der Abwassereinleiter an einer von der Stadt zu bestimmenden Stelle ein automatisches Gerät zur Probeentnahme auf seine Kosten einzurichten und dauernd - auch in Zeiten der Betriebsruhe - zu betreiben hat. Die Stadt kann die technischen Anforderungen festlegen, die das Gerät zur automatischen Probeentnahme zu erfüllen hat.

Die Stadt kann die Einrichtung und den dauernden Betrieb von selbstaufzeichnenden Messgeräten (z. B. für die Messung von pH-Wert, Temperatur, CSB, Abwassermenge etc.) auf Kosten des Abwassereinleiters verlangen.

Die Stadt kann ferner bestimmen, dass der Zugang zu dem automatischen Probenahmegerät oder den selbstaufzeichnenden Messgeräten Bediensteten oder Beauftragten der Stadt jederzeit - auch in Zeiten der Betriebsruhe - zu ermöglichen ist.

III. ABGABEN UND KOSTENERSTATTUNG

A. Beiträge

§ 14 Abwasserbeitrag

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung des anfallenden Aufwandes für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der Einrichtungen zur Sammlung und Fortleitung von Abwasser (Hauptsammler und Abwassersammelleitungen) einen Abwasserbeitrag.
- (2) Beitragsmaßstab für den Abwasserbeitrag sind die Grundstücksfläche und die zulässige Geschossfläche.

Für die Ermittlung der Geschossfläche gelten die §§ 17 bis 20 dieser Satzung.

- (3) Der Beitragssatz beträgt
Euro 10,23 je qm Grundstücksfläche und
Euro 10,23 je qm zulässige Geschossfläche.
- (4) Besteht nur die Möglichkeit, Niederschlagswasser abzunehmen, wird ein Drittel, bei alleiniger Abnahmemöglichkeit des Schmutzwassers werden zwei Dritteln des Beitrages nach Abs. 3 erhoben.

§ 15 Geschossfläche in beplanten Gebieten

- (1) In beplanten Gebieten bestimmt sich die Geschossfläche nach den Festsetzungen des Bebauungsplans durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (GFZ). Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Baugesetzbuch (BauGB) erreicht, ist dieser maßgebend. Wird die zulässige Geschossfläche im Einzelfall überschritten, so ist die tatsächlich vorhandene Geschossfläche anzusetzen.
- (2) Ist das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit in anderer Weise bestimmt, ist die Geschossfläche nach den für das Baugenehmigungsverfahren geltenden Vorschriften zu ermitteln.
- (3) Ist statt der Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie zur Ermittlung der Geschossflächenzahl durch 3,5 zu teilen.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan

- a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung einer GFZ oder anderer Werte, anhand deren die Geschossfläche festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 0,8
 - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 0,5
 - c) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,3 als Geschossflächenzahl.
- (5) Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar (z. B. Sporthalle, Lagerschuppen) oder ist die Geschossgröße größer als 3,50 m, ist zur Ermittlung der GFZ zunächst auf die Baumasse abzustellen.
- (6) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Geschossflächenzahlen, Geschosszahlen oder Baumassenzahlen zugelassen, ist die Geschossfläche unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.

§ 16 **Geschossfläche in unbeplanten Gebieten**

- (1) In unbeplanten Gebieten bestimmt sich die Geschossfläche nach folgenden Geschossflächenzahlen:

Wochenendhausgebiete	0,2
Kleinsiedlungsgebiete	0,4
Campingplatzgebiet	0,5

Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebiete	
bei einem zulässigen Vollgeschoss	0,5
bei zwei zulässigen Vollgeschossen	0,8
bei drei zulässigen Vollgeschossen	1,0
bei vier und fünf zulässigen Vollgeschossen	1,1
bei sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen	1,2

Kern- und Gewerbegebiete	
bei einem zulässigen Vollgeschoss	1,0
bei zwei zulässigen Vollgeschossen	1,6
bei drei zulässigen Vollgeschossen	2,0
bei vier und fünf zulässigen Vollgeschossen	2,2
bei sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen	2,4
bei Industrie- und Sondergebieten	2,4

Wird die zulässige Geschossfläche im Einzelfall überschritten, so ist die tatsächlich vorhandene Geschossfläche anzusetzen.

Hinsichtlich der zulässigen Vollgeschosse ist darauf abzustellen, was nach § 34 BauGB unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung des Grundstücks überwiegend vorhandenen Geschosszahl zulässig ist.

- (2) Kann eine Zuordnung zu einem der in Abs. 1 genannten Baugebietstypen (z. B. wegen mangelnder oder stark unterschiedlicher Bebauung) nicht vorgenommen werden, wird die Geschossfläche bei bebauten Grundstücken nach der vorhandenen Geschossfläche und bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken danach ermittelt, was nach § 34 BauGB bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstücks vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist.
- (3) Die Vorschriften des § 15 Abs. 3 bis 6 finden entsprechende Anwendung.

§ 17 **Ermittlung des Beitragsmaßstabes im Außenbereich**

- (1) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt als Grundstücksfläche der Bebauung als Umgriffsfläche zuzurechnende Teil des Grundstücks. Bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken errechnet sich die Grundstücksfläche aus der Addition der befestigten Hoffläche und der Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließenden Gebäude.
- (2) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Geschossfläche nach den genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung. Angeschlossene nicht bebaute oder solche Grundstücke, bei denen die Bebauung im Verhältnis zu der sonstigen Nutzung untergeordnete Bedeutung hat sowie Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze vorhanden sind, werden mit einer Geschossflächenzahl von 0,3 angesetzt.

§ 18 **Gegenstand der Beitragspflicht**

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke; die anschließbaren, wenn sie bebaut sind bzw. gewerblich genutzt werden oder baulich, gewerblich oder in abwasserbeitragsrechtlich relevanter Weise genutzt werden dürfen.

§ 19 **Entstehen der Beitragspflicht**

- (1) Wird ein Beitrag für das Verschaffen der erstmaligen Anschlussmöglichkeit erhoben, so entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann.
- (2) Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung der beitragsfähigen Erneuerungs-/Erweiterungsmaßnahme. Im Fall einer Teilmaßnahme entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung des Teils.

§ 20 **Beitragspflichtige; öffentliche Last**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht bzw. bei Bestehen eines Wohnungs- und Teileigentums auf diesem.

§ 21 **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 22 **Vorausleistungen**

- (1) Die Stadt kann, unabhängig vom Baufortschritt und von der Absehbarkeit der Fertigstellung, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn der Maßnahme verlangen.

- (2) Die Vorausleistung ist auf die endgültige Beitragsschuld anzurechnen, auch wenn die oder der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. Dies gilt auch, wenn eine überschüssige Vorausleistung zu erstatten ist.

§ 23 **Ablösung des Abwasserbeitrags**

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 24 **Beauftragung Dritter bei der Beitragserhebung**

Für die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Beitragsberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Beitragsbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Beiträge kann von einem durch die Stadt beauftragten Dritten wahrgenommen werden.

B. Kostenerstattung

§ 25 **Grundstücksanschlusskosten**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- (2) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht bzw. dem Wohnungs- und Teileigentum.
- (4) Die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 kann von der Errichtung einer angemessenen Vorausleistung abhängig gemacht werden.

§ 26 **Beauftragung Dritter bei der Kostenerstattung**

Für die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Berechnung, die Ausfertigung und Versendung von Bescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Beträge betreffend Anschlusskosten kann von einem durch die Stadt beauftragten Dritten wahrgenommen werden.

C. Gebühren

§ 27 **Benutzungsgebühren**

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren für das Einleiten (a, b) bzw. Abholen (c, d) und Behandeln von
 - a. Niederschlagswasser,
 - b. Schmutzwasser,
 - c. Schlamm aus Kleinkläranlagen,
 - d. Abwasser aus Gruben.
- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt, die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Stadt umgelegt wird sowie der Aufwand für die Eigenkontrolle und die Überwachung der Zuleitungskanäle entsprechend den Bestimmungen der aufgrund des § 40 Abs. 2 Nr. 3 HWG erlassenen Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) werden über die Abwassergebühren für das Einleiten von Schmutzwasser abgewälzt.

§ 28 **Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser**

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr) ist die nach Absatz 2 ermittelte bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das von Niederschlägen stammende Wasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 1,06 Euro jährlich erhoben.

(2) Als gebührenpflichtige Grundstücksfläche für die Bemessung der Niederschlagswasser-gebühr gemäß Absatz 1 gelten die bebauten und künstlich befestigten Flächen eines Grundstückes, von denen das Oberflächenwasser

- entweder über eine direkte Leitung (z. B. Regenfallrohr, Hofsinkkasten)
- oder indirekt über andere Flächen (z. B. über den Gehweg und die Straßensinkkästen)

in die Abwasser-Sammelleitung gelangt. Als gebührenpflichtige Grundstücksfläche gelten auch die künstlich befestigten Flächen öffentlicher Straßen, Wege und Plätze.

Bei den Dachflächen gelten natürlich begrünte Dächer, bei den Außenanlagen gelten Befestigungen mit durchlässigem Unterbau und durchlässigen Oberflächenmaterialien (z. B. Schotterrasen, Kies- und Splitdecken, Rasengittersteine, Fugenpflaster, Porensteine) oder mit anderen Materialien bei einem Fugenanteil von mindestens 25 %, zur Hälfte als gebührenpflichtige Grundstücksfläche.

(3) Von der gebührenpflichtigen Grundstücksfläche nach Abs. 2 können pauschal in Abzug gebracht werden:

a) eine Fläche von einem Quadratmeter je 100 Liter Inhalt von an die Dachentwässerung angeschlossenen ortsfesten und mit Überlauf an Zuleitungskanal angeschlossenen Sammelbehältern, wenn das gesammelte Niederschlagswasser für die Gartenbewässerung verwertet wird,

b) eine Fläche von vier Quadratmetern je 100 Liter Inhalt von ortsfesten und mit Überlauf an Zuleitungskanal angeschlossenen Sammelbehältern einer Regenwassernutzungsanlage, wenn das gesammelte Wasser als Brauchwasser für Haushalt und Gewerbe verwertet wird. Zur Ermittlung der Wassermengen ist gem. § 31 dieser Satzung ein Abwasserzähler zu installieren.

(4) Die nach den Absätzen 2 und 3 zu ermittelnde gebührenpflichtige Grundstücksfläche wird auf volle 10 qm abgerundet.

(5) Zur Ermittlung der gebührenpflichtigen Grundstücksfläche kann die Stadt von den Gebührenpflichtigen eine Aufstellung der bebauten und künstlich befestigten Flächen verlangen. Kommt der Gebührenpflichtige dieser Verpflichtung nach schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach, ist die Stadt berechtigt, die gebührenpflichtige Grundstücksfläche zu schätzen.

(6) Veränderungen der gebührenpflichtigen Grundstücksfläche sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen; sie gelten vom ersten Tag des auf die Veränderung folgenden Quartals an.

§ 29

Mitwirkungspflichten der Grundstückseigentümer

- (1) Die Stadt kann von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung der bebauten und künstlich befestigten Flächen verlangen, die an die Abwasseranlage angeschlossen sind bzw. von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zufließt.
- (2) Bei Verwendung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen für das Sammeln von Niederschlagswasser sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, genaue Angaben zu deren Anschluss und Volumen zu machen und anzugeben, welcher Verwendung das gesammelte Niederschlagswasser zugeführt wird. Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser muss der Stadt schriftlich angezeigt werden; die Brauchwassermenge muss durch einen privaten, fest installierten und geeichten Wasserzähler gemessen werden.
- (3) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Stadt jede Änderung der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zugeführt wird bzw. zu ihr abfließt, unverzüglich bekanntzugeben. Gleiches gilt für die Änderung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser.

§ 30

Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.
- (2) Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch bei
 - a) zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 2,90 Euro,
 - b) notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung 2,90 Euro.
- (3) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben - bei vorhandenen Teilströmen in diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt. Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad gemessen, ist das Messergebnis dem Abwassereinleiter innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei der Stadt bekanntzugeben.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 2,90 Euro bei einem CSB bis 900 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$\frac{0,5 \times \text{festgestellter CSB} + 0,5}{900}$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Stadt der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

§ 31

Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs

- (1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die
 - a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
 - b) zur Verwendung als Brauchwasser aus anderen Anlagen und Gewässern entnommen werden.
- (2) Werden gebührenpflichtige Wassermengen nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt. Der Nachweis ist durch das Messergebnis eines privaten Wasserzählers zu führen.
- (3) Anträge auf Absetzung nicht zugeführter Wassermengen sind spätestens innerhalb eines Monats ab Einbau des Wasserzählers zu stellen.
- (4) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann die Stadt auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Messung der Abwassermenge durch einen privaten Abwasserzähler zulassen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Abwassermenge.
- (5) Private Wasser- und Abwasserzähler müssen geeicht (vgl. Anlage 7 Ordnungsnummer 5.5 der Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung [Mess- und Eichverordnung – MessEV]) und fachgerecht fest installiert sein. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit des Messergebnisses, sind die Messeinrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle oder die Eichbehörde zu überprüfen. Die Kosten der Überprüfung trägt derjenige, zu

dessen Ungunsten die Überprüfung ausfällt. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Ein- und Ausbau, Unterhaltung, Eichung etc. hat der Gebührenpflichtige zu tragen.

- (5a) Im Falle ungewollten Wasserverlustes (z.B. durch Wasserrohrbruch) kann unter Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Sachverständigengutachten) ein Antrag auf Absetzung nicht zugehörter Wassermengen gestellt werden. Ist eine Bestimmung der Menge des eingetretenen Wasserverlustes nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, wird die Höhe des Wasserverlustes durch die Stadt geschätzt.
- (6) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Abwassermenge von der Stadt geschätzt.
- (7) Die Stadt ist nach den folgenden Vorgaben berechtigt, elektronische Wasserzähler mit Funkmodul einzusetzen. Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen. Zur Ermittlung der Wassermengen aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen nach Abs. 1 Buchst. a) als Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers erhebt, speichert und verarbeitet die Stadt mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler insbesondere folgende verbrauchsbezogene relevante Daten:
- a) Zählernummer;
 - b) aktueller Zählerstand;
 - c) Verbrauchssummen für Monate und Jahre;
 - d) Durchflusswerte;
 - e) die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte;
 - f) Betriebs- und Ausfallzeiten.
- (8) Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der gemeindlichen Entwässerungsanlage erforderlich ist. Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig. Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen. Ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen. Der Verarbeitung der aus Funkwasserzählern ausgelesenen Daten kann ein Betroffener nach Maßgabe von Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) schriftlich widersprechen. Soweit ein Grundstückseigentümer nicht gleichzeitig Betroffener ist, hat der Grundstückseigentümer dem/den Betroffenen die datenschutzrelevanten Informationen weiterzuleiten.
- (9) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

- (10) Mechanische sowie elektronische Wasserzähler ohne Funkmodul werden von einem Beauftragten der Stadt möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Stadt vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen bzw. ausgelesen. Bei elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul, bei denen nicht sämtliche gespeicherte Daten per Funk übermittelt werden, erfolgt eine Auslesung vor Ort nach Satz 1.
- (11) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler zur Ab- bzw. Auslesung vor Ort sowie zur Funkauslesung leicht erreichbar sind.

§ 32

Gebührenmaßstäbe und -sätze bei Kleinkläranlagen und Gruben

Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholt Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem m³

- a) Schlamm aus Kleinkläranlagen 19,43 Euro,
- b) Abwasser aus Gruben 19,43 Euro.

Außerdem ist pro Entleerung eine Grundgebühr von 15,34 Euro zu zahlen.

§ 33

Verwaltungsgebühr

- (1) Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von 15,00 Euro zu zahlen.
- (2) Für jede gewünschte Zwischenablesung einer gemeindlichen oder privaten Messeinrichtung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von 15,00 Euro zu entrichten; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 11,50 Euro.

§ 33a

[ersatzlos gestrichen]

§ 33b **Genehmigungsgebühr**

- (1) Für die Erteilung einer Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und zu deren Benutzung (Einleitgenehmigung) erhebt die Stadt Verwaltungsgebühren (gem. Anlage 2).
- (2) Für die Erteilung einer Nachtragseinleitgenehmigung für Maßnahmen, die von der Einleitgenehmigung abweichen, werden Gebühren je nach Zeitaufwand erhoben. Der Gebührensatz beträgt 31,75 Euro pro angefangene 30 Minuten.

§ 34 **Entstehen und Fälligkeit der Gebühren; öffentliche Last**

- (1) Die Gebühr für das Einleiten und Behandeln von Niederschlags- und Schmutzwasser (laufende Benutzungsgebühr) entsteht jährlich; sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (2) Die Gebühr für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben entsteht mit dem Abholen, die Verwaltungsgebühr entsteht mit der jeweiligen Amtshandlung; sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren nach §§ 27, 28, 30, 32 dieser Satzung ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(4) *[ersatzlos gestrichen]*

§ 35 **Beauftragung zur Gebührenerhebung**

Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren werden vom beauftragten Eigenbetrieb Stadtwerke Bad Homburg v. d. Höhe wahrgenommen.

§ 36 **Vorauszahlungen**

Die Stadt kann vierteljährlich Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr verlangen; diese orientieren sich grundsätzlich an den Bemessungseinheiten (Quadratmeter Niederschlag / Anzahl Kubikmeter Frischwasser) des vorangegangenen Abrechnungszeitraums.

§ 37 **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Abrechnungszeitraum Eigentümer des Grundstücks ist. Erbauberechtigte sind anstelle von Grundstückseigentümern gebührenpflichtig.
- (2) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, so wird der neue Eigentümer oder Erbauberechtigte gebührenpflichtig mit Beginn des Monats, welcher dem Eigentumsübergang oder dem Wechsel im Erbbaurecht folgt.
- (3) *[ersatzlos gestrichen]*
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

D. Kleineinleiterabgabe

§ 38 **Abwälzung der Kleineinleiterabgabe**

- (1) Die von der Stadt an das Land zu entrichtende Abwasserabgabe für Kleineinleitungen im Sinne der §§ 8, 9 Abs. 2 AbwAG und des § 8 HAbwAG wird auf die Eigentümer der Grundstücke abgewälzt, von denen Schmutzwasser direkt in ein Gewässer oder in den Untergrund eingeleitet wird, ohne dass das gesamte Schmutzwasser des jeweiligen Grundstücks in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- (2) § 34 Abs. 1 gilt entsprechend.

IV. Allgemeine Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht, Betriebsstörungen und Ordnungswidrigkeiten

§ 39

Allgemeine Mitteilungspflichten

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Stadt vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Anschlussnehmer, der bauliche Veränderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen vornehmen lassen will, hat dies der Stadt rechtzeitig anzugeben.
- (3) Wer gewerbliches Abwasser oder mit gewerblichem Abwasser vergleichbares Abwasser einleitet, hat der Stadt oder den Beauftragten der Stadt alle mit der Abwasserentstehung und -fortleitung zusammenhängenden Auskünfte über Art, Menge und Entstehung des Abwassers zu erteilen. Die Stadt kann verlangen, dass hierzu ein von ihr vorgegebener Fragebogen in schriftlicher Form zu beantworten ist; hierfür können Fristen gesetzt werden.

§ 40

Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer hat den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen, Wasserverbrauchsanlagen, Wassergewinnungsanlagen, Versickerungseinrichtungen und Anschlussleitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Messeinrichtungen, erforderlich ist.

§ 41

Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für alle Schäden an den städtischen Entwässerungsanlagen, die durch Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Satzung, die darin in Bezug genommenen Vorschriften oder gegen die aufgrund der Satzung erlassenen Anordnungen entstehen. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund derartiger Schäden gegen sie geltend gemacht werden.
- (2) Der Einleiter haftet auch ohne eigenes Verschulden für Schäden an Abwasseranlagen, die durch Abwasser verursacht werden, das wegen seiner Menge, Zusammensetzung oder sonstigen Beschaffenheit nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht.

- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (4) Weitergehende Haftungsverpflichtungen aufgrund sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bleiben unberührt.
- (5) Für Schäden, die infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Schneeschmelze, Wolkenbruch und dergleichen entstehen, wird von der Stadt weder Schadensersatz noch Minderung der Gebühren gewährt. Im Übrigen beschränkt sich die Haftung der Stadt auf Schäden durch Betriebsstörungen an der Abwasseranlage, sofern bei Schäden an Körper und Gesundheit Vorsatz oder Fahrlässigkeit, bei anderen Schäden Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

§ 42 **Zwangsmittel**

Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsverfügungen gilt das Hessische Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 43 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 4 Abs. 1 ein Grundstück nicht ordnungsgemäß an die Abwasseranlage anschließt;
 - b) § 4 Abs. 2 Abwasser, das der Beseitigungspflicht unterliegt, nicht der Abwasseranlage zuführt;
 - c) § 5 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses herstellt, unterhält und betreibt;
 - d) § 5 Abs. 10 den Anschluss eines Grundstücks oder die Zuführung von Abwasser ohne Genehmigung vornimmt;
 - e) § 6 keinen Nachweis über den ordnungsgemäßen Betrieb des Zuleitungskanals vorlegt;
 - f) § 9 Abs. 1 Grundstückskläreinrichtungen in den dort genannten Fällen nicht anlegt oder nicht ordnungsgemäß betreibt;

- g) § 9 Abs. 3 Niederschlagswasser in die Grundstückskläreinrichtung einleitet;
- h) § 9 Abs. 4 Schlamm aus Kleinkläranlagen sowie Abwasser aus Sammelgruben nicht der Stadt überlässt;
- i) § 9 Abs. 5 Grundstückskläreinrichtungen nicht stilllegt, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt;
- j) § 9a Abs. 2 Störungen des Betriebsablaufs der Grundstücksentwässerungsanlage nicht unverzüglich der Stadt mitteilt;
- k) § 11 Abs. 1 und 2 Abwasser einleitet, das nach dieser Bestimmung nicht eingeleitet werden darf;
- l) § 11 Abs. 3 Abfälle und die in dieser Bestimmung weiter genannten Stoffe sowie Kondensate ohne Genehmigung in die Abwasseranlage einbringt;
- m) § 11 Abs. 5 die dort genannten Anlagen an die Abwasseranlage anschließt oder Kühlwasser einleitet;
- n) § 11 Abs. 6 Anlagen zum Zurückhalten von im Abwasser enthaltenen unzulässigen Stoffen nicht einbaut oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
- o) § 11 Abs. 8 Grundwasser in die Abwasseranlage einleitet;
- p) § 12 Abs. 4 Abwasser zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte verdünnt;
- q) § 12 Abs. 8 das von der Stadt auferlegte Betriebstagebuch nicht ordnungsgemäß führt;
- r) § 12 Abs. 9 nicht häusliches Abwasser einleitet, das einen der in § 12 Abs. 1 und 3 festgelegten Einleitungsgrenzwerte überschreitet;
- s) § 13 Abs. 3 einen Kontroll- und Übergabeschacht nicht errichtet;
- t) § 13 Abs. 7 ein von der Stadt gefordertes Probenahmegerät oder selbstaufzeichnendes Messgerät nicht errichtet, nicht dauerhaft betreibt und in betriebsbereitem Zustand hält oder den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den Zugang zu den technischen Einrichtungen nicht jederzeit ermöglicht;
- u) § 29 Abs. 1 bis 3 verankerten Mitwirkungspflichten nicht oder unzureichend nachkommt;
- v) § 39 Abs. 1 und 2 genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;

- w) § 39 Abs. 3 die von der Stadt geforderten Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig, nicht in der verlangten Form oder wahrheitswidrig erteilt;
- x) § 40 den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den in dieser Bestimmung genannten Anlagen und Einrichtungen verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 10.000 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.

§ 44²
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung - AbwBS) vom 9. November 1995 außer Kraft.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 22. November 2001

**Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe,
Korwisi, Stadtrat**

Anlagen

Gebührentarife

- *[Anlage 1 ersetztlos gestrichen]*
 - Anlage 2 zu § 33b für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und zu deren Benutzung (Einleitgenehmigung)
-

² Entspricht § 37 der ursprünglichen Fassung aus November 2001.

Anlage 2 zu § 33b der Abwassersatzung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe

GEBÜHRENTARIF
für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und
zu deren Benutzung (Einleitgenehmigung)

A. Kategorie: Einfamilienhaus, Doppel- und Reihenhaus, Mehrfamilienhaus bis 10 WE

1.0 Grundgebühr	Euro	500,00
2.0 Überflutungsnachweis	Euro	65,00
3.0 je Hebeanlage	Euro	30,00
4.0 je Zisterne	Euro	15,00
5.0 Abscheideanlage	Euro	entfällt

B. Kategorie: Reihen-/Mehrfamilienhaus > 10 WE und eine Gewerbeeinheit

1.0 Grundgebühr	Euro	950,00
2.0 Überflutungsnachweis	Euro	200,00
3.0 je Hebeanlage	Euro	100,00
4.0 je Zisterne	Euro	120,00
5.0 Abscheideanlage	Euro	100,00

C. Kategorie: Geschossbau > 5 Vollgeschossen, Gewerbe-/Bürogebäude

1.0 Grundgebühr	Euro	1.350,00
2.0 Überflutungsnachweis	Euro	200,00
3.0 je Hebeanlage	Euro	100,00
4.0 je Zisterne	Euro	200,00
5.0 Abscheideanlage	Euro	125,00

Hinweise zum Entwässerungsgenehmigungsverfahren (Gebührensätze):

- Die Pauschalen für Überflutungsnachweis, Hebeanlage, Zisterne und/oder Abscheideanlage werden entsprechend der Entwässerungsplanung zu den objektbezogenen Grundgebühren addiert.
- Bei mehreren Gebäudekomplexen auf einem Grundstück, die in einer Entwässerungsanlage zusammengeführt werden, kann die Gebühr mehrfach (pro Gebäude) erhoben werden und summiert sich.
- Bei mehreren Gebäuden mit unterschiedlicher Nutzung werden die Kategorien entsprechend kombiniert und aufaddiert.